

Zeitschrift:	Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	7 (1856)
Heft:	6
Artikel:	"Waldbesteuerung" : Waldabschätzungen Behufs der Grundsteuer-Register im Kt. Bern
Autor:	Greyerz, E. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-673490

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
Forst-Journal,
herausgegeben
vom
schweizerischen Forstverein
unter der Redaktion
des
Forstverwalters Walo v. Geyerz.

VII. Jahrgang. N^o 6. Juni 1856.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen nur in Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 Rv. franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

„Waldbesteuerung.“
Waldabschätzungen Beihufs der Grundsteuer-Register im Kt. Bern.

„Ohne Cadaster-Bermessung und Beziehung von Sachverständigen, darf trotz den besten Instruktionen nicht mit Zuversicht auf eine richtige Waldabschätzung gezählt werden.“

In Nr. 3 des Forstjournals l. J. hat mich die Mittheilung über Waldbesteuerung im Kanton Aargau sehr interessirt, und in Rücksicht ihrer Einfachheit und wohlgewählten Zahlenverhältnisse nicht weniger befriedigt. Die Grundzüge derselben, mit Abänderung einiger Zahlenverhältnisse, welche anderen Lokalitäten entsprechen, dürften namentlich da anzuempfehlen sein, wo sogenannte Sachverständige, welche nicht Fachmänner sind, diese Schätzung vorzunehmen sich im Falle befinden.

Ich erlaube mir nun auch die Grundzüge der Abschätzungs-Methode im Kanton Bern anzuführen, welche ich grundsätzlich für durchaus richtig halte, die aber, da nur an den wenigsten Orten eigentliche Sachverständige die Ausführung übernommen haben, theilweise irrthümlich zur Ausführung gekommen ist.

Das Steuergesetz ist vom Grossen Rath am 31. März 1855 und die ausführlichere Instruktion vom Reg.-Rath am 3. Nov. 1855 erlassen worden. Die Grundzüge des Gesetzes sprechen sich in Folgendem aus:

- 1) Die Abschätzung wird nach der mittleren Ertragsfähigkeit des Bodens, mit Berücksichtigung des wirklich vorhandenen Holzbestandes, der Holzpreise, der klimatischen Verhältnisse und nach topographischer Lage, unter Voraussetzung rationaler Wirtschaft vorgenommen. (§. 20.)
- 2) Jeder Gemeindefikommission werden zwei Experten für die Waldabschätzungen beigegeben. (§. 21.)
- 3) Die angefertigten Steuerregister werden zur Einsicht aufgelegt, und es kann ein Rekursverfahren stattfinden.

Bei Rekursverfahren sollen die Kreisoberförster als Experten beigezogen werden. (§. 24.)

Die Instruktion des Reg.-Rathes gibt von §. 12 mit 17 einen deutlichen Leitsfaden an, wie diese Waldabschätzungen im Detail vorzunehmen sind.

Die Grundzüge des Gesetzes halte ich, obgleich dieselben angegriffen werden, für entschieden richtig, und es wird sich Niemand im Ernst darüber beschweren können, wenn sein Wald nach dessen Ertragsfähigkeit mit Rücksicht auf den bestehenden Bestand u. s. w. abgeschätzt, das Betreffiñ als Zins angesehen und zum Kapital erhoben, qua steuerbares Grundkapital angenommen wird.

Das einzige, was zu bemerken wäre, möchte höchstens das sein, daß die vielen Unterhaltungs-, Rüst-, Administrations- und Kultur-Kosten mit einem billigen Abzuge hätten in Rechnung gebracht werden dürfen, allein das Gesetz erlaubt diese Abzüge grundsätzlich nicht, und somit darf hierauf keine Rücksicht ge-

nommen werden. Wenn nun aber das Gesetz richtig ist, die Abschätzungs-Methode jedoch von vielen sogenannten Sachverständigen nicht begriffen worden ist, wie dies großenteils der Fall gewesen zu sein scheint, so wäre es unbillig, diesen Mißgriff dem Gesetze zur Last zu schreiben.

Ich will versuchen, mit wenigen Worten zu zeigen, worin ich glaube, daß der Hauptfehler bei den Abschätzungen entstanden ist.

Die Schäzer sprachen z. B. einen mittelwüchsigen Wald in Ansehung seines Zuwachsvermögens mit 1 Kflstr. jährlicher Massa pro Zuchart an, gaben diesem Klafter einen Anschlag in Geld und erhoben den Anschlag zum Kapital. Dies ist jedoch nach Inhalt des Gesetzes unrichtig, das Gesetz will den mittleren Ertrag bei rationeller Wirthschaft mit Rücksicht auf den jetzigen Holzbestand; das ist mit andern Worten so viel als: wenn auch der Boden die Eigenschaft besäße 1 Klafter Zuwachs pro Zuch. abzuwerfen, so ist dieses Klafter dessenohnerachtet nicht erhältlich, wenn nicht der vorhanden sein sollende (gleichsam die immerwährende Holzmasse) Vorrath an Holz wirklich vorhanden ist. Fehlt dieser Holzvorrath, so wird der Ertrag geschwächt, ist derselbe im Ueberflusse vorhanden, so wird der Ertrag vermehrt und nur da, wo derselbe annähernd oder ganz vorhanden ist, kann der Zuwachs oder Ertrag ganz in Benutzung gezogen werden. Das, und nichts Anderes ist rationelle Wirthschaft. Ob nun ein Sachverständiger, der nicht eigentlich Fachmann ist, die erforderlichen Faktoren aufzufinden wisse, um bei Annahme der verschiedenen Umtriebe, die vorhanden sein sollende Holzmasse zu bestimmen, um ferner in den öfters sehr verschiedenen Beständen eines Waldes die vorhandene Holzmasse annähernd richtig abschätzen, und endlich um das zu Wenig oder zu Viel des gefundenen Holzvorrathes, welcher den Ertrag des Zuwachses modifizirt oder erhöht, gehörig zu vertheilen, das ist eine andere Frage, die ich nicht bejahen kann, da selbst bei uns Forstmännern die richtige Abschätzung und Vertheilung des Holzvorrathes so wie die Bestimmung des vorhanden sein sollenden Holzes immerhin nur annähernd, jedoch grundsätzlich allgemein richtig

behandelt werden würde. Die unrichtige Anwendung der Abschätzung durch Nichtfachmänner wird aber durch folgendes Beispiel zur Evidenz als unrichtig angesehen werden müssen, wenn, wie es vorgekommen ist, dieselben einen fahl geschlagenen Bezirk, dessen Reproduktionsfähigkeit sich allerdings im früheren Bestand pro Zuharte mit 1 Klafter ausgewiesen hatte, nun, nachdem kein Holz mehr vorhanden ist, gleichwohl zu 1 Klafter mittleren Ertrag angenommen, dieser Ertrag in Geld veranschlagt und kapitalisiert worden ist, während im großen Durchschnitt gerechnet, die Hälfte des Umliebs dahin geht, bis die nöthige Vorrathsmasse nachgewachsen ist, um jenes Klafter nachhaltig benutzen zu können.

Die Formel, jenen Vorrath zu bestimmen, glaube ich, sei richtig und annähernd genau, wenn bei 100jährigem Umliebe der Zuwachs mit 43 multiplizirt würde; das Resultat ist der immerwährende Holzvorrath, das zu Viel oder zu Wenig ist am Zuwachs im Verhältniß zu reduziren oder zu demselben zu addiren, und dieses Ergebniß ist als mittlerer Ertrag anzusprechen und endlich zu kapitalisiren.

Dieses Verfahren erfordert aber nicht nur tüchtige Fachmänner, sondern auch solche, welchen das Verständniß der verschiedenen Manipulationen ganz eigen geworden ist. Daraus schon wird ersichtlich, daß die Waldabschätzung auf den bei uns angenommenen richtigen Grundsätzen, sehr schwierig auszuführen ist, weil die technischen Sachverständigen fehlen und diese Arbeiten in all zu kurzer Zeit vorgenommen werden müssen, während eine Abschätzung jedes einzelnen Waldbesitzes erforderlich wäre.

Zweifelsohne wird die Regierung, die Lücke dieser ungenügenden Abschätzungs-Manipulation einsehend, ein Mittel heraus finden, sämtliche Abschätzungen zu refuriren, und dann werden die Oberförster mit dieser Angelegenheit zu thun bekommen, was dem Sinne des Gesetzes und auch sonst angemessen erscheinen mag; allein wie dann diese Arbeiten zweckmäßig ausgeführt werden können, ohne fernere Unvollkommenheiten aufzuweisen, zumal die Oberförster mit ihrem Amte bereits hinlänglich zu thun haben, ist mir nicht erklärlich, indessen wird gewiß eine geeignete

Verfügung die richtige Schätzungs-Revisions-Arbeit ermöglichen, gegenheils es zu bedauern wäre, wenn der im Gesetz richtig aufgestellte Grundsatz auch für die Zukunft eine ungehörige Ausführung erhalten sollte. Bei dem aargauischen Abschätzungs-Modus können allerdings auch Fehler mitunterlaufen, aber eine unrichtige und falsche Anwendung der Grundbestimmungen des Gesetzes sind nicht so leicht zulässig, wie bei dem Bernischen Verfahren. Weitere Erörterungen über diesen Gegenstand möchten gewiß weithin von Nutzen sein, und ich erwarte, daß derartige Mittheilungen noch mehrere zur gegenseitigen Aufklärung erscheinen möchten.

Breitenrain, den 11. Mai 1856.

E. von Greveyz, Oberförster.

Über die Ursachen der Entwaldung und die Mittel, welche im bernischen Oberland dagegen in den letzten Jahren angewendet wurden.

Die Wasserverheerungen in den letzten Jahren, so wie das starke Steigen der Holzpreise bei einem mit dem Anwachse der Bevölkerung wie des Consums zu industriellen Zwecken sich vermehrenden Holzbedürfnisse haben endlich — wie leicht vorauszusehen war — die Mehrzahl unserer Mitbürger veranlaßt, den öffentlichen Verhandlungen über Entwaldung der Gebirge und die übeln Folgen der schlechten Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privatwaldungen in wissenschaftlichen Zeitschriften, politischen Tageblättern sowohl, als in offiziellen Aktenstücken jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche ihnen schon längst gebührt hätte, und die dahерigen Vorschläge zu Hebung der drohenden Uebelstände einer einlässlicheren Prüfung zu unterwerfen. So erfreulich nun eine solche allgemeinere und eindringende Beteiligung des größen Publikums an der Besprechung eines Zweiges unserer Nationalökonomie ist, der unbestrittenemassen zu den aller-